

PROTOKOLL

über die **31. Geschäftssitzung** des Gemeinderates am 04.02.2020 im Rathaus der Marktgemeinde Laxenburg.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30.01.2020 per E-Mail.

Die Kundmachung an der Amtstafel erfolgte am 30.01.2020.

Anwesende: Bürgermeister David BERL
Vizebürgermeisterin Silvia WOHLFAHRT

gfGR Helmut ARTNER
gfGR Ing. Michael HEIDENREICH
gfGR Ing. Robert MERKER
gfGR Walter TESCH
gfGRin Isabella ZIMMERMANN

GR Thomas ELLERT
GR Dr. Felix R. PAULESICH
GR Johannes ROCHL
GR Walter RUINER
GRⁱⁿ Doris SCHMIDT-KINDL
GRⁱⁿ Regina SCHNURRER
GRⁱⁿ Johanna STANEK
GR Helfried STEINBRUGGER
GRⁱⁿ Julia WEISS

Entschuldigt: gfGR DI Andreas WEIß
GRⁱⁿ Mag. Daniela BERL
GR Christian BLEI
GRⁱⁿ Judith GATSCHER-RIEDL
GR Ing. Josef STANITZ

Schriftführerin: Daniela Fürst

Herr Bürgermeister David Berl eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil dieser Gemeinderatssitzung lautet nun wie folgt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. **Sitzungsprotokoll vom 21.01.2020; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung**
2. **Verordnung einer Bausperre für die als Bauland Industriegebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 452/2, 453, 455/2, 456/1, 457/1, 457/2, 458/1, 634, 635 und 636/3, KG Laxenburg gemäß § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014; Beschluss**

TOP 1

Sitzungsprotokoll vom 21.01.2020; Behandlung von Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung

Herr Bürgermeister David Berl stellt fest, dass gegen das Protokoll der 30. Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2020 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2; Verordnung einer Bausperre für die als Bauland Industriegebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 452/2, 453, 455/2, 456/1, 457/1, 457/2, 458/1, 634, 635 und 636/3, KG Laxenburg gemäß § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014; Beschluss

Vorberatung im Gemeindevorstand und zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weitergeleitet am 30.01.2020.

Bericht: Bürgermeister David Berl

Im Gemeindegebiet von Laxenburg ist auf den als Bauland Industriegebiet gewidmeten Flächen zwischen der Laxenburger Straße (L 2083), der Süd-Autobahn (A 2) und der Aspangbahn im Südbereich des IZ NÖ-Süd im Ausmaß von ca. 8,4 ha die Errichtung eines Logistikcenters geplant. Dieses erstreckt sich im südlichen Bereich auch auf das Gemeindegebiet von Guntramsdorf (ca. 2,9 ha), wobei diese Fläche eine Widmung als Bauland Betriebsgebiet aufweist. Die im Flächenwidmungsplan festgelegte, aber noch nicht errichtete öffentliche Verkehrsfläche, die auf das Gemeindegebiet von Guntramsdorf führt, bildet den derzeit einzigen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz. Aufgrund des außerordentlichen großen betrieblichen Potentials ist davon auszugehen, dass bei Inbetriebnahme des Logistikcenters mit einer wesentlichen potentiellen Verkehrserzeugung zu rechnen ist. Die derzeitige Anbindungsmöglichkeit an die Landesstraße L 2083 ist zwar gegeben, allerdings stellt diese Verkehrsanbindung keine ausreichende großräumige Erschließung dar. Daher wird die Zu- und Abfahrt zu einer Anschlussstelle der Süd-Autobahn entweder durch das Ortsgebiet von Guntramsdorf oder jenes von Laxenburg erfolgen. Die Anschlussstelle IZ NÖ-Süd an die Süd-Autobahn liegt zwar in unmittelbarer Nähe, jedoch ist die Anbindung an diese Anschlussstelle derzeit noch nicht gegeben.

Daher ist nun beabsichtigt, die Festlegungen im Flächenwidmungsplan dahingehend zu überarbeiten, dass eine raumverträgliche, großräumige Verkehrsanbindung an dieses Industriegebiet erreicht wird. Um dieses Ziel zu sichern und eine allfällige Nutzung, die unzumutbare Auswirkungen aufgrund von verkehrsbedingten Immissionen im Ortsgebiet von Laxenburg (und Guntramsdorf) verursacht, zu unterbinden, soll eine Bausperre erlassen werden.

Wortmeldungen: Bürgermeister David Berl, gfGR Ing. Robert Merker, GR Dr. Felix R. Paulesich, GR Johannes Rochl, GR Helfried Steinbrugger,

Antrag:

Herr Bürgermeister David Berl stellt daher den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

MARKTGEMEINDE LAXENBURG

BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 die folgende Verordnung erlassen:

3

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die als Bauland Industriegebiet gewidmeten Grundstücke Nr. 452/2, 453, 455/2, 456/1, 457/1, 457/2, 458/1, 634, 635 und 636/3, KG Laxenburg, eine Bausperre erlassen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen (rote Umrandung).

§ 2 Ziel

Die Marktgemeinde Laxenburg beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsplans (Abänderung des Flächenwidmungsplans) sowie – damit in Zusammenhang stehend – des Bebauungsplans durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms sowie des Bebauungsplans.

Die Bausperre dient der Sicherstellung einer geordneten Industriegebietsentwicklung sowie einer raumverträglichen Abwicklung des betrieblich bedingten Verkehrsaufkommens in einem Bereich, der derzeit über keine zweckmäßige direkte Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz (Autobahn) verfügt.

Die Bausperre verfolgt das Ziel,

- die Verkehrserschließung des noch unbebauten Bauland Industriegebiets, insbesondere in Hinblick auf die Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz (Autobahn), zu verbessern,
- negative Auswirkungen – insbesondere Immissionen – in den Ortsgebieten der Gemeinden Laxenburg und Guntramsdorf bedingt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden sowie
- eine raumverträgliche Nutzung der großflächigen, noch unbebauten Areale im Bauland Industriegebiet sicherzustellen.

Zweck der Bausperre ist die Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplans. Die Möglichkeit der Errichtung von Industrienutzungen, insbesondere verkehrsintensiver Art, soll unterbunden werden, solange keine zweckmäßige Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz sichergestellt ist. Nutzungen, die verstärkte verkehrsbedingte Immissionen in den Ortsgebieten verursachen können, sollen jedenfalls verhindert werden. Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung bzw. keine Nutzung entsteht, die den oben dargestellten Zielen widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 3 Rechtskraft

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende: 19.15 Uhr